

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Tageseinrichtungen für Kinder
und Schülerbetreuungsgruppen**

vom 08.05.2012 *)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 08.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

1. Die Stadt Fellbach betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 12 Jahren
 - 1.2 Schülerbetreuungsgruppen (Kernzeitbetreuung), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
 - 1.3 Betreuungsbausteine für Schüler/-innen an Ganztageschulen gemäß § 4 a SchG.
2. Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen geregelt.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr für diesen Monat zu entrichten. Der verbleibende Betrag wird kaufmännisch auf volle € gerundet.

Änderungen der für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat der Mitteilung geändert.

Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

- 2.1 Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.01.2016 6,40 € pro Wochenstunde, ab 01.09.2016 6,90 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2017 8,00 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden ab 01.01.2016 7,60 € pro Wochenstunde, ab 01.09.2016 8,20 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2017 9,50 € pro Wochenstunde.

*) zuletzt geändert am 15.12.2015

- 2.2 Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.01.2016 3,20 € pro Wochenstunde, ab 01.09.2016 3,45 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2017 4,00 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden sowie in Einrichtungen nach Ziffer 1.3 ab 01.01.2016 3,80 € pro Wochenstunde, ab 01.09.2016 4,10 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2017 4,75 € pro Wochenstunde.
- 2.3 Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren nach 2.1 und 2.2 folgende Ermäßigungen gewährt:
- Stufe 1: Einzelkind
- Stufe 2: Kind mit einem Geschwister im Haushalt: Ermäßigung 25%
- Stufe 3: Kind mit zwei Geschwistern im Haushalt: Ermäßigung 50%
- Stufe 4: Kind mit drei und mehr Geschwistern im Haushalt: Ermäßigung 80%
- 2.4 Die Gebühren nach 2.1 bis 2.3 werden kaufmännisch auf volle € gerundet.
- 2.5 Die Mindestgebühr für die Kinderbetreuung beträgt 10 € pro Monat. Dies gilt auch für die nach § 3 ermäßigten Gebühren

§ 3 **Sozialstaffelung**

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 4.050 € (jährlich 48.600 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 2 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt. Der verbleibende Betrag wird kaufmännisch auf volle € gerundet. Anträge nach Satz 1 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zu stellen. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten Monatsersten nach Eingang des Antrags.

Grundsätzlich wird das nachzuweisende Bruttoeinkommen des Vorjahres dividiert durch 12 zugrunde gelegt. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich.

Bei der Einkommensermittlung werden alle zum Haushalt zählenden Personen berücksichtigt. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten erfasst. Wesentliche Änderungen des monatlichen Bruttoeinkommens, Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder Betreuungsart sind unverzüglich mitzuteilen. Eine erforderliche Gebührenänderung erfolgt ab dem Monat des Eintritts der jeweiligen Änderung.

Die Bestimmungen der Sozialstaffelung finden auf Auswärtige und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und XII keine Anwendung. Entsprechendes gilt für die freien Träger, mit denen die Stadt vertragliche Beziehungen aufgrund der Bedarfsplanung hat.

**§ 4
Verpflegungsentgelte**

Werden in den Kindertagesstätten Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 81 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 55 € erhoben.

Für die Verpflegung an der Anne-Frank-Schule gelten folgende Verpflegungsentgelte: Sind die Schüler/-innen für ein Nachmittags- oder Ganztagesbetreuungsangebot (incl. Ferienbetreuung) angemeldet, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 81 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 55 € erhoben.

Für Schüler/-innen der Anne-Frank-Schule, die sich für die Ganztagesesschule angemeldet haben und kein zusätzliches Betreuungsangebot gebucht haben bzw. für Schüler/-innen mit Nachmittagsunterricht an einzelnen Tagen, gelten folgende Verpflegungsentgelte, je nach Zahl der Essen pro Woche:

| Essen pro Woche | Monatsgebühr |
|------------------------|---------------------|
| 4 Tage | 54,00 € |
| 3 Tage | 40,00 € |
| 2 Tage | 27,00 € |
| 1 Tag | 13,00 € |

Änderungen bzw. Kündigung während des Schuljahres sind der Stadt Fellbach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

Für alle Verpflegungsentgelte gilt: Das Entgelt wird für die Monate September bis einschl. Juli des folgenden Jahres erhoben.

Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats ist das Verpflegungsentgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% des Verpflegungsentgelts für diesen Monat zu entrichten. Der verbleibende Betrag wird kaufmännisch auf volle € gerundet.

§ 4 erstreckt sich nicht auf Schülerinnen und Schüler der Zeppelin-Grundschule und der Albert-Schweitzer-Grundschule. Für diese gelten die Preise der dortigen Mensen.

**§ 5
Sonstige Regelungen**

1. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte für Ferienzeiten, in denen die Tageseinrichtungen, Schülerbetreuungsgruppen und Betreuungsangebote für Schüler/-innen an Ganztagesesschulen gemäß § 4a SchG geschlossen sind, wird nicht vorgenommen.
2. Fehlt ein Kind mit Entschuldigung der Erziehungsberechtigten außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage, können die Benutzungsgebühren nach § 2 bzw. die Verpflegungsentgelte nach § 4 nach Wiederaufnahme der Betreuung um 50 % für diesen Zeitraum auf Antrag reduziert werden. Der verbleibende Betrag wird kaufmännisch auf volle € gerundet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.

3. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, Härtefallregelungen zu treffen.

**§ 6
Gebührenschildner, Entstehung, Festsetzung und
Fälligkeit der Gebühren**

1. Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. der (die) gesetzliche(n) Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. in eine Schülerbetreuungsgruppe.
3. Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsentgelte werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsentgelte werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.08.2006 außer Kraft.

Die Änderungen in § 2, Ziff. 2.1 und 2.2, § 3, § 4 und § 5 Ziff. 2 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen in § 1, § 2, § 4 und § 5 treten zum 01.01.2016 in Kraft.